

Auf dem Original ist von Sr. Kaiserlichen
Majestät eigenhändig geschrieben:

„Dem sei also.“
St. Petersburg, den 18. April 1861.

Reglement

über die Ordnung der Leistung der Rekrutenpflicht in den Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland.

Ab. 1569 ✓

Erstes Kapitel.

Allgemeine Regeln.

1. Der Rekrutenpflicht in den Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland unterliegen, wie in den übrigen Theilen des Reichs, alle steuerpflichtigen Personen, mit Ausnahme der im Art 13 des Allgemeinen Rekruten-Ustavs Angeführten.
2. Die Rekrutenpflicht in diesen Gouvernements wird entweder in natura oder in Geld geleistet.
3. Die Ordnung der Leistung der Rekrutenpflicht in Geld wird versuchsweise für drei Rekrutierungen, in einer besondern Beilage zu diesem Artikel bestimmt.
4. In den rekrutenpflichtigen Cantons werden Rekruten durchs Loos aus den Personen genommen, welche in dem für den Eintritt in den Militairdienst festgesetzten Alter stehen.

Anmerkung. Eine Ausnahme hiervon macht das Gut Wichtisby im Ehstländischen Gouvernement, welches aus den Dörfern Jama und Sirenitz besteht; auf diesem Gute erfolgt die Rekrutenstellung nach der Familien Reihenfolge.

5. Das gegenwärtige Reglement wird nicht auf die Hebräer extendirt, welche in den Ostee-Gouvernements leben: sie tragen dort, wie in den übrigen Gouvernements, die Rekrutenpflicht nach besonderen Regeln.

Zweites Kapitel.

Die Bildung der Rekruten-Cantons und das Ressort ihrer Angelegenheiten.

6. In jeder Stadt wird aus allen Personen, welche nach dem 1. Artikel dieses Reglements der Rekrutenpflicht unterworfen sind, ein besonderer Canton gebildet.
7. Eine jede Bauergemeinde eines Kronsgutes sowohl, als auch eines Privatgutes bildet einen besonderen Rekruten-Canton.
8. Jeder Canton trägt die Rekrutenpflicht abgesondert von den anderen Cantons nach der Zahl seiner Revisions-Seelen, nach den allgemeinen Regeln der Schuld-Repartition (Rekr.-Verord. Art. 7. 41 und 44—57).
9. Alle Rekrutenpflichtige, wo sie auch ihr temporaires oder bleibendes Domicil haben mögen, erfüllen die Rekrutenpflicht nicht anders, als in ihrem Canton, so lange sie nicht völlig aus demselben ordnungsmäßiger Weise in einen anderen Ort oder Stand übergetreten sind.
10. Die die Rekrutierung betreffenden Sachen werden betrieben: a) In den Städten durch die locale Steuer-Verwaltung unter Hinzuziehung von zwei von den steuerpflichtigen Gemeinden erwählten Deputirten, falls diese letzteren dem Gesetze nach nicht schon zur Verwaltung gehören; wo es aber keine besondere Steuer-Verwaltung giebt, durch den Magistrat oder das Vogteigericht. b) In den

Landgemeinden durch die Gebiets- oder Gemeindeggerichte und Gemeindeältesten, unter Aufsicht der Kirchspielsgerichte, vereint mit den Kirchen-Vorstehern im Livländischen Gouvernement, der Kirchspielspolizeigerichte im Ehstländischen Gouvernement und der Hauptmanns- und Kreis-Gerichte im Kurländischen.

11. Im Bereiche der Gouvernements-Verwaltung concentrirt sich die Aufsicht und Entscheidung in Rekruten Sachen bei den Gouverneuren, in Betreff der Bauern der Kronsgüter aber auch in den localen Verwaltungen des Ressorts der Reichsdomainen, in Grundlage ihrer Verfassungen und der allgemeinen Regeln der Rekruten-Berordnung.

Drittes Kapitel.

Die Repartition der Rekrutenpflicht nach Bekanntmachung der Aushebung.

12. Nach der im Gouvernement erfolgten Bekanntmachung der Rekrutenaushebung macht der Kameralhof nach den in der allgemeinen Rekruten-Berordnung bestimmten Regeln und Formen eine detaillirte Berechnung über die Zahl der von jedem Canton zu stellenden Rekruten so wie der Inhaber von Rekruten-Abschlags-Quittungen. Derjenige Theil dieser Berechnung, welcher die Cantons der Kronsbauern betrifft, wird mit dem Consens der localen Verwaltung der Reichs-Domainen zusammengestellt.

Anmerkung. In den Gouvernements Liv- und Ehstland machen die Kameralhöfe eine detaillirte Berechnung nur für die Städte; für die Landgemeinden aber machen die Kameralhöfe nur eine allgemeine Berechnung, die detaillirte jedoch für jede Gemeinde wird im Livländischen Gouvernement von dem Landraths-Collegio und im Ehstländischen von der Ehstländischen Ritterschafts-Canzellei gemacht.

13. Das vollständige Exemplar der Berechnung (Art. 12) wird von dem Kameralhofe dem Inspector-Departement des Kriegs-Ministerii nicht später als den 30. Tag nach Empfang des Manifestes über die Rekrutirung vorgestellt; Extracte dieser Berechnung werden versandt: a) über die Cantons, welche der Rekrutenpflicht unterliegen — an die bezüglichen Rekruten-Sessionen, nach Eröffnung derselben im Gouvernement, und b) über Cantons der auf Kronsgütern lebenden Bauern, an die locale Verwaltung der Reichs-Domainen, über die Cantons der übrigen Bauern und städtischen Bewohner aber — an die Gouvernements-Regierung, um jeden Canton damit bekannt zu machen, in welchem Maaße und in welcher Weise er seine Verpflichtung während der Zeit der Rekrutenaushebung zu erfüllen habe.

14. Während der ganzen Zeit der Rekrutenaushebung, namentlich vom Tage der Publication derselben an, wird keine Ueberführung aus einer Gemeinde in die andere oder aus einem Oclad in den anderen gestattet. Bei Ueberführungen nach der Rekrutirung wird es der Gemeinde anheim gestellt, von jedem in einen anderen, der Rekrutenpflicht nicht unterliegenden Stand Übergetretenen für jeden auf ihn fallenden schuldigen Rekrutenantheil dreißig Cop. Silb. Münze zu erheben, die ganze Schuld aber auf sich zu nehmen.

Viertes Kapitel.

Die Leistung der Rekrutenpflicht.

15. Die Rekrutenpflicht in Geld wird nach den in der Beilage zum Art. 3 dieses Reglements angegebenen Regeln getragen.

16. In den die Rekrutenpflicht leistenden Cantons wird nach Bekanntmachung jeder Aushebung bestimmt, welche Personen namentlich als Rekruten für die Gemeinde vorgestellt werden müssen. Diese Bestimmung erfolgt durch das Ziehen des Looses in Grundlage der nachfolgenden Regeln (Art. 17 und folgende.)

Erste Abtheilung.

Von den Personen, welche dem Aufrufe zur Loosung unterliegen.

17. In den Cantons, welche die Rekrutenpflicht leisten, unterliegen bei jeder Rekrutirung alle zu dem Canton gehörigen, in dem durch den nachfolgenden Artikel bestimmten Lebensalter stehenden Personen, sowohl die Anwesenden, als auch die Abwesenden, dem Aufrufe zur Rekruten-Loosung mit Ausnahme: a) Derjenigen, welche nach den Artikeln 13 (mit der Beilage), 89, 91 und 92 der allgemeinen Rekruten-Verordnung von der Rekrutenpflicht befreit sind oder nach den Art. 19, 20, 47 und 48 des gegenwärtigen Reglements von dem Aufrufe zur Loosung ausgenommen werden müssen; b) Derjenigen, welche die Rekrutenpflicht für sich schon durch die Vorstellung eines Miethlings oder einer Abschlags-Quittung oder auch durch einen Geldbeitrag, falls sie hierzu berechtigt waren (Art. 21) getragen haben, und c) Derjenigen, welche mit schweren, im Art. 77 der allgemeinen Rekruten-Verordnung angegebenen Gebrechen und Krankheiten behaftet sind.

18. Es werden überhaupt zur Rekruten-Loosung die nicht unter zwanzig und nicht über fünf und dreißig Jahre alten Personen gerufen. Aber alle in diesem Lebensalter Stehenden werden in drei Kategorien getheilt: Zur ersten werden die das fünf und zwanzigste Jahr noch nicht erreicht Habenden gerechnet; zur zweiten die von fünf und zwanzig bis dreißig Jahre Alten, mit Ausnahme der Verheiratheten, welche mehr als zwei Kinder am Leben haben; zur dritten alle Die, welche das dreißigste Lebensjahr erreicht haben, und die oben bezeichneten Verheiratheten, welche mehr als zwei Kinder am Leben und das fünf und zwanzigste Jahr überschritten haben. Wenn die Zahl der zur ersten Kategorie gehörigen Personen in dem Canton zur Beendigung der Rekrutirung ohne Restanzen und Beschwerden zureichend ist, so ist nur diese Kategorie zur Loosung aufzurufen; wenn sie aber nicht hinreicht, so wird die zweite Kategorie und wenn sie beide nicht hinreichen, auch die dritte hinzugezogen

19. Von dem Aufrufe zur Rekruten-Loosung werden ausgenommen:

- 1) Die einzigen Söhne oder wo solche nicht vorhanden, die einzigen Stiefföhne, Pflegeföhne oder Schwiegerföhne der am Leben sich befindenden Eltern, des Stiefvaters und der Stiefmutter, der Erzieher oder des Schwiegervaters, falls sie in der That mit Gewissenhaftigkeit ihre Pflichten in Bezug auf die letzteren erfüllen; unter derselben Bedingung auch die einzigen erwachsenen Brüder elternloser Minderjährigen oder erwerbsunfähiger Brüder und Schwestern.
- 2) Die Personen die, zufolge einer Wahl ihrer Gemeinden oder auf Anordnung der Obrigkeit in bedeutenden Gemeinde-Aemtern dienen, welche in ein besonderes Verzeichniß aufgenommen sind, welches von dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements angefertigt und durch das Ministerium der innern Angelegenheiten zur Allerhöchsten Bestätigung in vorschristmäßiger Weise vorgestellt worden ist. Sie werden von dem Aufrufe zur Loosung insolange befreit, als sie in diesen Aemtern stehen; haben sie aber in denselben eifrig und tadellos neun Jahre gedient, so werden sie von dem Aufrufe persönlich auf immer befreit.
- 3) Die Organisten und Küster.
- 4) Die Lehrer in den Bauer- und anderen niederen Volksschulen der städtischen und Land-Gemeinden.
- 5) Die Zöglinge der Lehrer-Seminarien und die Schüler in den Küsterschulen, wenn die Schulverwaltung ihren Fortschritt im Lehrkursus attestirt.
- 6) Die Landmesser und ihre Gehilfen, welche das Examen bestanden haben.
- 7) Die beeidigten Kronsförster und ihre Gehilfen.
- 8) Die Apothekerlehrlinge, welche nicht weniger als zwei Jahre im Dienste gestanden und ordentlich sich aufgeführt haben.
- 9) Die auf den Gütern auf dem Lande befindlichen Pockenimpfer, welche von dem Gouvernements-Pockenimpfungs-Comité in diesem Amte bestätigt worden sind.

- 10) Die Postknechte, deren Dienst von den Directoren und Cavalieren der Poststationen attestirt worden ist. Sie werden von dem Aufrufe in Grundlage besonderer von den localen Landraths-Collegien über sie getroffenen Beschlüsse und nicht anders, als mit Einwilligung derjenigen Gemeinden befreit, bei welchen sie angeschrieben stehen. In den Gouvernements Liv- und Ehstland genießen ein gleiches Vorrecht auch die Postknechte der städtischen Stationen, in Grundlage der Beschlüsse der Stadtobrigkeit, jedoch ebenfalls nicht anders, als mit Einwilligung ihrer Gemeinden.
- 11) Die Zöglinge der in Riga bestehenden Handels- Seefahrts- Schule Sr. Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers.
- 12) Die Rigaschen Fluß-Lootsmänner und die Lootsen der See-Städte.
- 13) Auf dem Lande die Besitzer und Pächter von Bauerhöfen oder Landstücken, wenn diese Personen der in Art. 906 der Rekruten-Berordnung angegebenen Bedingung entsprechen.
- 14) Die für die Landgemeinden nothwendigen Handwerker, namentlich: Töpfer, Zimmerleute, Wagner und Schmiede, welche mit Attestaten über die wirkliche Ausübung ihres Handwerks versehen sind, wenn sie vor der Publikation des Manifestes über die Rekrutirung durch den mit Genehmigung der Guts-Verwaltung gefaßten Gemeindebeschluß von dem Aufrufe zur Loosung eximirt worden sind. In dieser Grundlage können in Gemeinden bis 100 Seelen, nicht mehr als eine Person, welche zu irgend einer der oben angeführten Classen der Handwerker gehört, in Gemeinden von 100 bis 300 Seelen, nicht mehr als zwei, in Gemeinden von 300 bis 600 Seelen nicht mehr als vier, in Gemeinden von 600 bis 800 Seelen nicht mehr als sechs und endlich in Gemeinden von mehr als 800 Seelen bis auf acht Leute eximirt werden.

20. Unabhängig von den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Ausnahmen wird es den Stadt- und Land-Gemeinden zur Vorbeugung einer übermäßigen Beschwerung der Familien durch die Stellung von Rekruten anheim gestellt, für jeden bei der Rekrutirung aus einer Familie gestellten Rekruten, irgend einen aus derselben Familie von dem Aufrufe zur Loosung zu befreien, namentlich den Sohn oder wegen Nichtvorhandenseins von Söhnen einen der Brüder, welche mit ihnen zusammen wohnen.

Anmerkung. Wenn bei einer Rekrutirung in einer und derselben Gemeinde das Loos dahin fällt, daß zwei leibliche oder Halbbrüder als Rekruten gehen müssen, so wird nur einer von ihnen abgegeben, namentlich der, welcher die höhere Nummer des Looses gezogen, der andere Bruder aber wird demnach befreit.

21. Die Personen, welche nach dem Art. 11 (Ergänzung in der Fortsetzung IV Nr 1 und 3) der allgemeinen Rekrutenverordnung das Recht haben, statt des persönlichen Eintritts in den Militärdienst, eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen, werden gleich den übrigen zur Loosung aufgerufen und zahlen das Geld, wenn das Loos sie trifft, Rekrut zu werden.

Zweite Abtheilung

Ueber die Ordnung der Anfertigung der Listen und die Loosesziehung.

22. Nach der Publication des Manifestes über die Rekrutirung fertigen in den städtischen Cantons die Steuerverwaltungen, in den ländlichen aber die Gemeindeobrigkeit (im Livländischen Gouvernement die Gebiets-, im Kurländischen die Gemeindegerichte und im Ehstländischen die Gemeindeältesten und ihre Gehilfen, in Gemeinschaft mit den Gemeindevorsehern und unter Aufsicht der Gutspolizei) in Grundlage der Revisions- und Umschreibungs-Listen ein genaues Verzeichniß aller derjenigen zum Kanton gehörigen Personen an, welche das nach den Regeln des Art. 18 dem Aufrufe zur Rekruten-Loosung unterliegende Alter besitzen.

23. Dieses Verzeichniß wird die Aufrufs-Liste genannt. Die Form derselben wird von dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestimmt. In dieses Verzeichniß werden alle, zum Kanton gehörigen Individuen des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Alters und zwar sowohl die der Rekrutirung nach Art. 17 Unterliegenden als auch nicht Unterliegenden aufgenommen. Diese Letzteren jedoch

werden unter einer besonderen Abtheilung am Schlusse eingetragen und bei jedem die Gründe der Ausnahme angegeben.

24. Die Aufrufs-Liste wird, nachdem sie angefertigt worden, auf solche Weise ausgestellt oder an solcher Stelle ausgehängt, daß ein Jeder sie durchlesen und sich von der Richtigkeit derselben überzeugen kann. Die Unzufriedenen haben das Recht, ihre Klagen und Erklärungen dabei der Obrigkeit vorzustellen. Die Liste verbleibt in dieser Grundlage ausgestellt oder ausgehängt nicht weniger als zehn Tage, worunter wenigstens zwei Feiertage sein müssen und diese Frist wird allen rechtzeitig bekannt gemacht.

25. Außerdem wird noch vor der Loosung die Liste in allgemeiner Versammlung des Cantons vorgelesen und collationirt.

26. Diese Versammlung (Art. 25) wird in den Städten in der Gegenwart und unter Leitung der, die Rekruten-Sachen verhandelnden Steuer-Verwaltung, des Magistrats oder des Vogteigerichts, auf dem Lande, — in der Gegenwart der Gemeinde- und Gebiets-Gerichte (im Etschländischen Gouvernement der Gemeindeältesten), der Gemeindevorsteher und der Gutspolizei und unter persönlicher Leitung, im Etschländischen Gouvernement, des hierzu bestimmten Gliedes des Kirchspielspolizeigerichts, im Aurländischen, eines Gliedes des Hauptmanns- oder Kreisgerichts, im Livländischen, des Kirchspielsrichters oder seines Substituten zusammen mit den Kirchen-Vorstehern abgehalten. Allen zum Canton Gehörigen wird es gestattet, in dieser Versammlung zu sein; für den Fall, daß das Local zu klein ist steht dieses Recht vorzugsweise denen zu, welche in die Aufrufsliste aufgenommen worden sind und deren Bevollmächtigten, hiernach aber ihren Eltern, Erziehern und Curatoren.

27. In dieser Versammlung wird die Aufrufsliste laut vorgelesen, und jedem ist es gestattet seine Einwendungen, Klagen und Erklärungen vorzustellen. Die gegenwärtigen Cantons-Oberer beprufen dieselben, machen in der Liste Abänderungen, die sie für nothwendig halten und entscheiden definitiv, wer an der Loosung Theil nehmen soll und wer nicht; über die unberücksichtigt gelassenen Präensionen machen sie in der Liste Bemerkungen. Hierauf wird die Liste von ihnen unterschrieben und die Ziehung der Nummern der Loosung an demselben oder am andern Tage vorzunehmen nach Ermessen angeordnet.

28. Die Loosung geschieht offen in der Versammlung aller zur Loosung gerufenen Personen, in Gegenwart und unter Aufsicht der in Art. 26 angeführten Obrigkeiten.

29. Jeder muß zur Ziehung des Looses selbst erscheinen oder statt seiner einen Bevollmächtigten schicken. Für die Abwesenden, welche keinen Bevollmächtigten gestellt haben, wird das Loos von einem der Gemeinde-Repräsentanten gezogen.

30. Wieviel der Loosung unterliegende Individuen in der Aufrufsliste angegeben worden, soviel Billete mit Nummern müssen sein.

31. Vor Ziehung der Nummern ist der älteste der in der Versammlung gegenwärtigen Oberen (Art. 26 und 28) verpflichtet, öffentlich vor allen Aufgerufenen die Billete zu zählen, sie zusammenzurollen, zu mischen und in die Urne zu schütten. Die Urne muß von durchsichtigem Glase sein und so stehen, daß alle sie sehen können. Es ist den aufgerufenen Personen nicht verboten, zur Ueberzählung, zum Mischen und Schütten der Billete in die Urne irgend Jemanden aus ihrer Mitte zu erwählen.

32. Die Loosungs-Nummern werden zwei Mal gezogen; durch die das erste Mal gezogenen Nummern wird nur die Reihenfolge bestimmt, nach welcher die aufgerufenen Personen sich der Urne bei der folgenden entscheidenden Ziehung des Looses zu nähern haben; durch die das zweite Mal gezogenen Nummern wird bestimmt, wer bei der Abgabe zum Rekruten für den Canton vorgestellt werden soll.

33. Ein Jeder tritt auf Anordnung des ältesten der gegenwärtigen Oberen (Art. 26 und 28) zur Urne und zieht selbst für sich die Nummer. Seine Hand muß bis zum Ellenbogen entblößt sein. Die gezogene Nummer wird laut ausgerufen und sofort aufgeschrieben. Bei der definitiven Ziehung der Nummern (Art. 32.) verbleiben die Billete selbst in den Händen der Personen, welche sie gezogen haben, ohne Zurückgabe.

34. Wenn nach den Regeln des Art. 18. dieses Reglements zur Loosung mehr als eine Kategorie aufgerufen wird, so werden zuerst die Billete nach der Zahl der Individuen der ersten Kategorie angefertigt und in die Urne geschüttet und die Individuen mit den der Ordnung nach ersten Nummern versehen (z. B. von 1 bis 25). Nach der definitiven Ziehung dieser Nummern von Seiten der ersten Kategorie werden die Billete mit den folgenden Nummern (z. B. von 25 bis 50) für die Leute der zweiten Kategorie angefertigt und hineingeschüttet und von ihnen gezogen. Hierauf tritt dazu (wenn sie aufgerufen wird) die dritte Kategorie, welcher schon die letzten Nummern zukommen, (z. B. von 50 bis 75).

35. Die ein Mal beendigte Ziehung der Loosesnummern kann nicht wiederholt werden; sie verliert nicht ihre Kraft, wengleich aus irgend einem Grunde die Nothwendigkeit der Ergänzung derselben sich herausstellen sollte. Falls irgend Jemand unrechtmäßig an der Loosung Theil genommen hat, oder nach beendigter Ziehung von der höhern Obrigkeit die Vorschrift erlassen wird, Jemanden aus der Zahl der Personen, welche das Loos gezogen haben, auszuschließen, so wird seine Nummer als gänzlich oder als für die Kategorie, zu welcher er gehörte, annullirt angesehen und die Reihenfolge der Rekruten-Vorstellung geht auf die folgenden Nummern über. Falls dagegen ein dem Aufrufe Unterliegender ausgelassen, oder während der Ziehung des Looses oder nach derselben eine Vorschrift der höhern Obrigkeit erfolgt ist, Jemanden der Loosung zu unterwerfen, so werden für ihn soviel Billete angefertigt, als für die Kategorie, zu welcher er gehörte, existirten, und die, aus dieser Zahl von ihm gezogene Nummer wird als die unmittelbar Vorhergehende Derjenigen angesehen, welche derselben bei der allgemeinen Ziehung des Looses gleich kam.

36. Ueber alle, welche die Loosesnummern gezogen haben, wird ein besonderes Verzeichniß, Loosungs-Liste genannt angefertigt, in welche sie nach der Reihe der ihnen zugefallenen definitiven Nummern eingetragen werden (Art 32). Diese Liste muß über die Leute auch alle Nachrichten enthalten, welche für die Rekruten-Session nothwendig sind. In derselben werden die unbefriedigt gebliebenen Klagen und Einreden derselben wider die Anordnung der Obrigkeiten bei der Loosung und Designation zu Rekruten abgemerkt. Die Form der Liste wird von dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestimmt.

37. Nach Beendigung der Looses-Ziehung attestiren die im Art 26 bezeichneten Oberen den Buchs und den Gesundheits-Zustand der Looses-Subjecte und bestimmen die Tauglichkeit derselben zur Abgabe als Rekruten nach der Instruction für die Abgeber (Rekr.-Ustav. Beilage zum Art. 198). Nach Ausschluß Derjenigen, welche in dieser Grundlage nicht vorgestellt werden können, wird aus den übrigen, zur Vorstellung Tauglichen nach der Ordnung der Loosesnummern mit der ersten beginnend, die auf den Canton repartirte Zahl der Rekruten und eine gleiche Anzahl Substitute (Rekr.-Verord. Art. 201) aus den nach ihnen folgenden Nummern bestimmt, hierauf wird die Loosungsliste (Art. 36) von den bei der Loosungs-Ziehung gegenwärtig gewesenenen obrigkeitlichen Personen (Art 26) unterschrieben und für die Stadt-Cantons an die bezügliche Rekruten-Session zusammt der Aufrufsliste, für die Land-Cantons aber ein Exemplar an die Gutspolizei und das andere mit Beifügung der Aufrufsliste an das Kirchspielsgericht (oder, im Ehsländischen und Kurländischen Gouvernment, an das demselben nach dem Art. 10 entsprechende Gericht) gesandt, welches nach Beprüfung der im Canton gemachten Vorbestimmungen, die Listen bestätigt und an die Rekruten-Session gelangen läßt.

38. Denjenigen, welche mit den im Canton erfolgten Entscheidungen wegen der Designirung zu Rekruten und Substituten unzufrieden sind, wird es überlassen, bei der Rekruten-Session und dem Gouvernements-Chef nach Art. 56 zu klagen. Die Glieder der Landgemeinden können außerdem bis zum Ablauf von acht Tagen a dato der Ziehung des Looses ihre Klagen bei den Kirchspiels- oder den Art. 10 entsprechenden Gerichten anbringen.

Dritte Abtheilung.

Von den Personen, die sich der Loosung entziehen.

39. Ein Jeder, der dem Canton, welcher die Rekrutenpflicht zu leisten hat, angehört und sei-

nem Alter nach in einer der Classen steht, welche der vorläufigen Bekanntmachung der Canton-Obrig-keit gemäß zur Loosung aufgerufen werden müssen, ist, falls er kein Recht auf die Ausnahme von der Rekrutirung haben und zur Zeit der Publication des Manifestes über die Aushebung, sich außer-halb seiner Gemeinde befinden sollte, verpflichtet, sich unverzüglich und ohnfehlbar in der Gemeinde noch vor Ziehung der Loosungs-Nummern und wenigstens vor dem zur Abgabe der Rekruten an-beraumten Termine zu melden, wenn er auch einen Paß oder einen andern Ablasschein besitzen und die Frist desselben oder die Verpflichtung zum persönlichen Dienste bei irgend Jemandem noch nicht ab-gelaufen sein möchte.

40. Im Falle seines Nichterscheinens (Art. 39) wird die Loosungs-Nummer nach dem Art. 29 für ihn gezogen und falls er nach der gezogenen Nummer zum Rekruten abgegeben werden muß, zur Vorstellung aber nicht erscheint, wird er den, der Rekrutirung sich entzogen habenden Läuflingen gleich geachtet, statt seiner der nach der Ordnung der Nummern Folgende abgegeben, er selbst aber nach frei-williger Rückkehr oder Ergreifung sofort und nicht später, als nach dreien Tagen, ohne einen neuen Beschluß der Gemeinde, zum Austausch des, für ihn mit einer niederen Loosungsnummer eingetre-tenen Individuums, welches der Abgabe nicht unterlag, zum Rekruten vorgestellt; wenn aber mehr als sechs Monate von dem Tage der Beendigung der Rekrutirung verflossen sein sollten, so wird er zur Anrechnung für seine Gemeinde bei den nächsten Aushebungen abgegeben, wenn er auch schon sechs und dreißig Jahre alt sein sollte. (Rekrut.-Verord. Art. 194. Pkt. 3.)

Anmerkung. Die Rückgabe des Subjects mit der niedern Loosungsnummer aus dem Militair-Resort, nach Ergreifung und Abgabe des die höhere Nummer besitzenden Individuums zum Rekruten, erfolgt auf Requisition der Rekruten-Session, welche den Läufling empfangen hatte; falls der für den Läufling Abgegebene aber schon aus dem Gouvernement an den Ort seines Dienstes abgefertigt sein sollte, wird er zufolge eines von dem Gouverneur an das Inspector-Departement des Kriegs-Ministeriums erlassenen Communicats zurückgegeben (Rekruten-Verordnung Art. 344).

41. Außerdem (Art. 40) verliert der Läufling oder der nach der ihn getroffenen Loosungs-Nummer zur Vorstellung als Rekrut nicht Erschienene das Recht a) auf die durch dieses Reglement verordneten Aus-nahmen, wenn die Veranlassung dazu sich nach seiner Flucht oder Nichtmeldung ergab und b) auf den Aus-tausch, nach dem Art. 531 der Rekruten-Verordnung (vergl. unten Art. 57,) und wird c) nach Annahme in den Dienst noch von der Militair-Obrigkeit der Züchtigung mit dreißig bis vierzig Ruthenhieben unter-zogen. Diese Bestrafung wird in seiner Formulairliste bemerkt und er erhält in der Folge seine Dienst-Entlassung nicht anders, als nach den für die bestrafte Unter-militairs gegebenen Regeln.

42. Wenn der Läufling (Art. 40 und 41) nach Beschäftigung in der Rekruten-Session als untauglich zum Dienste befunden worden, so wird er dem Gerichte und der Bestrafung in Grundlage der Art. 760 und 779 der allgemeinen Rekruten-Verordnung übergeben.

43. Wenn die Zahl der, rechtzeitig nicht erschienenen Läuflinge der ersten Nummern die Zahl der für sie aus den folgenden Nummern abgegebenen Rekruten übersteigen sollte, so ist mit allen diesen Läuflingen nach der oben angegebenen Weise (Art. 40 — 42) unabweidlich, sobald sie auf-gegriffen worden sind, zu verfahren, d. h. sie sind alle im Fall der Tauglichkeit zu Rekruten ab-zugeben und nach dem Empfange im Militair-Resort zu bestrafen, die Untauglichen aber dem Ge-richte und zur Bestrafung dem Civil-Resort zuzufertigen.

44. Ueberhaupt sind, sowohl von der Abgabe zu Rekruten, als auch von den andern oben (Art. 41 — 43) bestimmten Strafen aus der Zahl der in ihren Gemeinden zum Termine nicht Erschie-nenen Diejenigen zu erimiren, welche nach der für sie gezogenen Loosungs-Nummer nicht als Rekruten eintreten müssen und die Beweise geschlicher, nicht von ihnen abhängiger, unüberwindlicher Hindernisse zur Meldung vorstellen, z. B. Zeugnisse über ihre schwere Krankheit oder Inhaftirung durch die Obrigkeit.

45. Bei der Ertheilung von Ablasscheinen zur Entfernung aus der Gemeinde an Personen, welche nach der Bestimmung der Canton-Obrigkeit bei der nächsten Aushebung an der Rekruten-Loosung Theil nehmen müssen, ist nach den in der allgemeinen Rekruten-Verordnung enthaltenen Regeln zu verfahren. (Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths vom 16. Januar 1861.)

46. Die von den ohne Nachricht Abwesenden, der Loosung verfallenen Personen werden ebenfalls als solche, welche sich der Rekrutirung entzogen haben, angesehen, und unterliegen der Wirkung der besondern Regeln der Rekruten-Berordnung (Art. 762).

Vierte Abtheilung.

Ueber die Personen von kleinem Wuchse, die Kranken und die unter Gericht und in Haft Befindlichen.

47. Von den Personen, welche die Loosungs-Nummern gezogen haben, werden Diejenigen, welche bei der Besichtigung im Canton (Art. 37) oder in der Rekruten-Session (Art. 55) zum Militair-Dienste einzig nur wegen kleinen Wuchses als untauglich befunden worden sind, von der Theilnahme an der Loosung bei den folgenden Rekrutirungen zusammen mit ihren Altersgenossen bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres, nicht befreit; nur später werden sie vom fernern Aufrufe als befreit erachtet.

48. Diejenigen, welche im Canton oder in der Rekruten-Session (Art. 47) wegen körperlicher Mängel und durchaus völlig und offenbar unheilbarer Krankheiten als zum Militair-Dienste untauglich befunden worden sind, werden vom fernern Aufrufe zur Loosung befreit, mit Ausnahme der Fälle, wo die Gemeinde selbst bei irgend einem Zweifel die Theilnahme derselben zum Aufrufe mit ihren Altersgenossen verlangt. Allein die mit zeitweiligen und heilbaren Gebrechen und Krankheiten Behafteten müssen in allgemeiner Grundlage zur Rekrutirung hinzugezogen werden. Wenn von diesen Leuten Jemanden das Loos als Rekrut zu gehen trifft, er aber wegen seiner Krankheit nicht zum angeetzten Termine abgegeben werden kann, so wird statt seiner der nach der Loosungs-Nummer Folgende abgegeben; er selbst aber nach seiner Genesung unverzüglich der Rekruten-Session vorgestellt und zum Austausch des für ihn mit der niedern Nummer Eingetretenen, in dem Falle jedoch, wenn nach der Rekrutirung schon mehr, als sechs Monate verflossen sein sollten, ohne Austausch mit Anrechnung bei den nächsten Rekrutirungen für die Gemeinde empfangen.

49. Wenn Derjenige, welcher nach der gezogenen Loosungs-Nummer der Abgabe zum Rekruten unterliegt, sich während der Rekrutirung in Untersuchung oder unter Gericht oder in Haft befunden hat und statt seiner ein Anderer abgegeben worden ist, so wird er nach Beendigung der Untersuchung, des Gerichts oder der Haft oder nach Vollziehung einer andern decretirten Strafe, sobald er dem Canton zurückgegeben worden ist, ebenfalls zum Austausch des für ihn Eingetretenen oder zur Anrechnung bei den nächsten Rekrutirungen, nach der, im vorigen Artikel festgestellten Regel, mit Ausnahme der, im Art. 192 des allgemeinen Rekruten-Ustavs bezeichneten Fälle, zum Rekruten abgegeben. Befindet sich aber der zur Abgabe designirte im Gefängnisse als ein insolventer Schuldner für Privatforderungen, so übernimmt die Canton-Gemeinde, indem sie diesen insolventen Schuldner zum Rekruten abgibt, die Bezahlung seiner Schulden, jedoch von der ganzen schuldigen Summe nicht mehr als bis zu dreißig Rubel Silber.

Fünftes Kapitel.

Die Abgabe der Rekruten.

50. Ueber die Bestimmung der Orte zum Empfange der Rekruten und die Errichtung der Rekruten-Sessionen, über die Abfertigung der Rekruten aus den Cantons, das Sammeln der zu ihrer Abgabe erforderlichen Summen, die Vorstellung, Besichtigung und den Empfang in den Sessionen, gelten für die Ostsee-Gouvernements die allgemeinen Verordnungen des Rekruten-Ustavs mit folgenden Ausnahmen und Ergänzungen (51—56).

51. Eine jede Gemeinde wählt zur Vorstellung ihrer Rekruten an den Ort des Empfangs einen besonderen Abgeber, wenn sie aber vielzählig ist, so auch zwei, drei oder mehr je nach dem Bedürfnisse.

52. Die den Landgemeinden des Zerwenschen und Bierländschen Kreises des Ebstländischen Gouvernements und des Walkschen und Werroschen Kreises des Livländischen Gouvernements Angehörigen, können mit dem Buchse von zwei Arschinen drei und einem halben Verschoß den Rekruten-Sessionen vorgestellt und angenommen werden, falls in ihren Gemeinden keine, zu Rekruten tauglichen Subjecte von höherem Buchse vorhanden sind.

53. Auf der Insel Desel wird die Rekruten-Session unter dem Vorsitze des Landmarschalls, aus dem Kreis-Deputirten, dem in Arensburg die Polizei verwaltenden Gerichtsvogte, dem Militair-Empfänger und dem Medicinal-Beamten gebildet. Die übrigen Rekruten-Sessionen der Ostsee-Gouvernements, gleich wie die Verhandlung der Sachen in denselben und alle Details des Empfangs der Rekruten und der Gelder werden nach den Regeln des allgemeinen Rekruten-Ustavs organisirt.

54. Die, den Rekruten-Sessionen (Art. 37) zugefertigten Aufrufs- und Loosungs-Listen dienen sowohl diesen Sessionen, als auch dem Kameralhofe, wenn die Sachen der Sessionen ihm übergeben sein werden, als Empfangs-Documente. (Allgem. Rekr.-Ustav Art. 179.)

55. Das Wesen der Besichtigung der Rekruten Seitens der Rekruten-Sessionen besteht in der Beprüfung: a) ob sie nach den allgemeinen Rekruten Regeln (Allg. Rekruten-Ustav Art. 194—197) den erforderlichen Wuchs und das Alter haben, (obgleich eigentlich für das Alter vorzugsweise die, im Art. 26 bezeichneten Obrigkeiten verantworten); b) ob sie nicht solche Krankheiten und Mängel haben, mit welchen nach eben diesen Regeln Leute zu Rekruten anzunehmen verboten ist. Was aber die Richtigkeit der Designirung zu Rekruten und Substituten betrifft, so läßt die Rekruten-Session, falls über diesen Gegenstand keine Klage nach dem folgenden Artikel vorliegt, sich auf gar keine Erörterung darüber ein, indem sie genau dem Inhalte der Loosungs-Liste folgt.

56. Denen, die mit den im Canton erfolgten und durch die Canton-Obrigkeit (Art. 37) bestätigten Bestimmungen zu Rekruten und Substituten unzufrieden sind, wird es anheim gestellt, in dem für den Rekruten-Empfang bestimmten Termine bei den Rekruten-Sessionen Klage zu führen; die Rekruten-Sessionen beprufen und entscheiden sofort diese Klagen. Die mit dieser Entscheidung Unzufriedenen haben das Recht im Verlaufe von sechs Monaten nach der Rekrutirung die Klagen bei dem Gouvernements-Chef anzubringen, welcher nach Einverlangung der bezüglichen Erklärungen, in Grundlage der allgemeinen Regeln des Rekruten-Ustavs entscheidet (cfr. Rekr.-Ust. Art. 344). Bei dem Gouvernements-Chef werden auch alle Klagen, sowohl der Privatpersonen, als auch der Gemeinden über das Verfahren der Rekruten-Sessionen bei der Besichtigung und dem Empfange der Rekruten angebracht (cfr. Rekr.-Ustav Art 345—349), aber nicht später als sechs Monate nach der Rekrutirung; Klagen nach Ablauf dieses Termins werden nicht angenommen.

Sechstes Kapitel.

Die Austausch.

57. Bei der Leistung der Rekrutenpflicht in den Ostsee-Gouvernements werden von den durch die allgemeinen Rekruten-Regeln verordneten Austauschen folgende zugelassen:

1) Die Miethen Freiwilliger zu Rekruten, 2) die Anrechnungen verschiedener Art und 3) der Umtausch empfangener Rekruten mit anderen Personen und durch Abschlagsquittungen. Dieser Umtausch und diese Anrechnungen werden nach den im allgemeinen Rekruten-Ustav (Hauptstück IV) für die Stadt- und Landbewohner festgesetzten Regeln unter nachfolgenden Ergänzungen und Veränderungen (Art. 58—62) bewerkstelligt.

58. Ein jedes Glied einer steuerpflichtigen Gemeinde, mit Ausnahme derer, welche selbst der Abgabe zum Militair-Dienst nach der schon gezogenen Loosungs-Nummer unterliegen, kann als Rekrut für einen Andern als Freiwilliger oder Miethling, in seinem Canton oder in einem andern, ohne Unterschied des Standes, eintreten, wenn seine Gemeinde ihm hierzu die Einwilligung giebt, für ihn die Entrichtung der Abgaben und Prästanden bis zur Revision gegen eine, von ihm oder seinem Miether gehörig geleistete Caution übernimmt und die Canton-Obrigkeit ihm über dieß Alles, wie

auch über sein Alter, seine Familie und seine Nichtbetheiligung bei Criminalsachen, das bezügliche Attestat ertheilt.

59. Die in den Art 378—387 (in der Fortsetzung. 1.) des allgemeinen Rekruten-Ustavs bezeichneten Miethcontracte können nicht nur im Kameralhofe, sondern auch in den Stadt- und Land-Justiz-Behörden erster Instanz abgeschlossen werden.

60. Der Miethling oder der für einen Andern als Freiwilliger zum Rekruten Gehende muß sein: a) nicht jünger, als zwanzig und nicht älter, als fünf und dreißig Jahr, b) an Wuchs nicht geringer, als das für sein Alter bestimmte Maas und c) ohne die Krankheiten und Mängel, welche nach dem Rekruten-Ustav den Empfang zu Rekruten verhindern.

61. Die Beitreibung der Gelder zum Besten der Krone für die Uniformirung, den Proviant und Gehalt für den, zum Rekruten empfangenen Miethling erfolgt nicht von dem Miether, sondern von der Gemeinde.

62. Nach der Looses-Ziehung ist in jedem Canton, sowohl den Rekruten, als auch den Substituten gestattet, die Nummer unter sich zu tauschen, wenn nur die Inhaber einer niedern (weitem) Nummer, welche mit einer höhern Nummer zu tauschen wünschen, nach den allgemeinen Regeln zum Dienste tauglich sind. Bis zur Vorstellung an die Rekruten-Session können sie über diesen Tausch unter sich formelle Verabredungen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mieth zu Rekruten schließen, zum Empfange in der Rekruten-Session aber müssen von dem Canton sowohl die Austauschenden als auch die Auszutauschenden mit ihren Verträgen vorgestellt werden, damit für den Fall der Untauglichkeit der laut Vertrag Austauschenden ohne Verzug die, in den Verträgen zum Austausch bestimmten Subjecte in den Dienst genommen werden können. Sollte die Zeit nach der Looses-Ziehung bis zur Vorstellung an die Rekruten-Session eine so kurze sein, daß sie die erforderlichen Verhandlungen über ihren Tausch in dem Stadt- oder Bauer-Gerichte nicht vollziehen können, so ist es ihnen gestattet, ihren Tausch und alle Bedingungen desselben in ihrem gemeinschaftlichen Gesuche direct der Rekruten-Session zu verlautbaren; wenn beide Theile ihre Bedingungen bei Vorlesung derselben in der Session bestätigen und der Miethling oder der, die Loosungs-Nummer austauschende Freiwillige zum Dienste tauglich befunden worden, so werden die Bedingungen so erfüllt, als wären sie nach allgemeiner Ordnung bestätigt. Ein solcher Austausch hat eine Wirkung nur für die laufende Rekrutirung.

Siebentes Kapitel.

Die Strafen für Verletzung der Regeln der Rekruten-Loosungs-Ordnung.

63. Die in dem allgemeinen Rekruten-Ustav (Hauptst. VI.) bezeichneten Strafbestimmungen werden auf die Ostsee-Gouvernements extendirt nur mit der Ergänzung, daß wenn in der Aufrufs- oder Loosungs-Liste absichtlich unrichtige Nachrichten angegeben worden sind und in Folge dessen irgend Jemand unrechtmäßig von der Rekrutirung befreit oder derselben unterzogen wird, so unterliegen die Schuldigen dem Gerichte und der Bestrafung nach dem Art. 2284 des Strafgesetzbuchs, wie für Fälschung von häuslichen Acten.

Unterschrieben: Präsident des Reichsraths Graf **D. Bludow.**

Regeln der neuen Ordnung des Rekruten-Loskaufs und der Miethre Freiwilliger zum Dienste von Seiten der Krone, in den Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland.

Um den der Rekrutenpflicht unterliegenden Bewohnern der Gouvernements Liv-, Ehst- und Kurland das angemessenste Mittel zu gewähren, durch Miethlinge sich für den Militair-Dienst zu ersetzen, werden folgende Regeln festgestellt.

1. Der General-Gouverneur dieser Gouvernements bestimmt nach Vereinbarung mit dem Kriegs-Minister und dem Minister der innern Angelegenheiten, vor jeder Rekrutirung den Preis, für welchen in jedem der ihm anvertrauten Gouvernements ohne Schwierigkeit ein Freiwilliger zum Rekruten gemiethet werden kann. Hierbei werden die im Gouvernement bestehenden Preise der Privat-Rekruten-Miethen und andere Umstände in Erwägung gezogen; dieser Preis aber kann in keinem Falle niedriger als derjenige bestimmt werden, für welchen jetzt die Rekruten-Abschlags-Quittungen von der Krone verkauft werden. (570 Abl. Slb.-M.)

2. Jeder, welcher bei der Aushebung der Abgabe zum Rekruten unterliegt, ist, wenn er eine diesem Preise entsprechende Summe zahlt, von dem persönlichen Eintritt in den Dienst befreit.

3. Diese Summe wird ursprünglich der Gemeinde gezahlt, zu welcher derjenige gehört, der sich von dem Dienste loszukaufen wünscht. Der Gemeinde ist es überlassen, die besagte Summe zu ihrer Verfügung zu nehmen, und in Stelle desselben einen Miethling auf ihre Kosten bis zur Beendigung der Rekrutirung, bei welcher er in den Dienst treten mußte, zu stellen. Falls aber in dieser Frist die Gemeinde keinen Miethling gestellt hatte, so stellt sie unverzüglich die besagten Gelder der Gouvernements-Obrigkeit vor und hiernach wird der Losgekaufte als Restanz für das Gouvernement gerechnet und muß für Rechnung dieser Gelder durch die Miethre eines Freiwilligen auf Anordnung der Gouvernements-Obrigkeit ersetzt werden.

4. Als Rekruten zur Miethre bei der Gouvernements-Obrigkeit können alle Personen gehen, welche das Recht haben, sich bei Privatpersonen und Gemeinden zu verdingen (Art. 389 in der Forts. I u. III, Nr. 1 zum allgemeinen Rekrut. Ustav und Art. 58 des gegenwärtigen Reglements.) In Bezug auf die Ordnung der Vollziehung dieser Miethre gelten die in den Art. 389. (in der Forts. I u. III, Nr. 1.) 390, 301, 392 (in der Forts. I u. III, Nr. 1.) und 393 — 399 des Rekr. Ustavs, enthaltenen Regeln mit den Abweichungen, welche als nothwendig und nützlich von dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements erachtet werden möchten.

5. Der General-Gouverneur wacht darüber, daß die bei der Aushebung sich losgekauft habenden Rekruten durch die Miethlinge in möglichst kurzer Frist ersetzt werden. Ihm wird es überlassen zum Erfolge der Sache die für den Loskauf in einem der ihm anvertrauten Gouvernements eingezahlten Gelder zur Bewerkstelligung der Miethre ins andere Gouvernement zu übertragen, damit hiernach die Truppen schon in natura die volle, aus diesen Gouvernements zu stellende Zahl Leute erhalten und der Rückstand derselben nicht anderen Theilen des Reichs zugewandt werde.

6. Die, die Rekrutenpflicht leistenden Gemeinden, welchen zur Stellung der ganzen auf sie repartirten Zahl von Rekruten taugliche Subjecte fehlen, sind verpflichtet, für jeden fehlenden Rekruten die in dem Art. 1 u. 2 der gegenwärtigen Regeln bezeichnete Geldsumme zu zahlen.

7. Über alle Specialitäten der Vollziehung der Miethen sowohl, als auch des Loskaufs, in Grundlage des gegenwärtigen Reglements ertheilt der General-Gouverneur nach nächstem Ermessen den subordinirten Obergkeiten die nothwendigen Regeln und Instructionen und entscheidet die entstandenen Fragen und Zweifel.

8. Nach jeder Rekrutirung und in der Zeit zwischen den Rekrutirungen alle sechs Monate stellt der General-Gouverneur dem Kriegs Minister und dem Minister der innern Angelegenheiten Nachrichten sowohl über den Gang des Loskaufs und der Miethen, als auch über alle von ihm in Betreff dieses Gegenstandes gemachten Anordnungen und Regeln vor.

9. Nach Ablauf von drei Rekrutirungen stellt der General-Gouverneur dem Minister der innern Angelegenheiten eine allgemeine Übersicht über den Gang und die Folgen der, durch die gegenwärtigen Regeln eingeführten Ordnung und seine Meinung über die nothwendigen Abänderungen und Ergänzungen derselben vor. Der Minister der innern Angelegenheiten bringt, nach einer Communication mit wem gehörig, diese Meinung zur Entscheidung in der gesetzgeberischen Ordnung.

Unterschieden: Präsident des Reichsraths Graf D. Bludow.

Zur Beglaubigung der Übersetzung H Clausen, Colleg.-Assessor.

Translat.

Auf dem Originale ist geschrieben:

„Bestätigt.

General-Adjutant,

Fürst Italski, Graf Suworow-Nimnikski.

Riga, den 24. Mai 1861.“

Form № 1.

Aufrufs-Liste

des und des städtischen oder ländlichen Rekruten-Cantons.

L i s t e

über alle im Rekruten-Alter stehenden Personen der Stadt **NN**
nach der Revision vom Jahre 18 . .

Die Nummer, unter welcher die Familie nach der Revision verzeichnet ist.	Die Vor- und Familiennamen der im Rekruten-Alter stehenden Personen.	Das Alter nach den Revisionslisten.	Wohnort.	1. Classe.		2. Classe.		3. Classe.			Die von dem Aufrufe zur Loosung in den 3 Classen Ausgenommenen.			Völlig Ausgenommenen.			Anmerkung.	
				Nummer nach der Reihenfolge	Das gegenwärtige Alter.	Nummer nach der Reihenfolge	Das gegenwärtige Alter	Nummer nach der Reihenfolge	Das gegenwärtige Alter	Gründe der Ausnahme	Nummer nach der Reihenfolge	Das gegenwärtige Alter	Gründe der Ausnahme	Nummer nach der Reihenfolge	Das gegenwärtige Alter	Gründe der Ausnahme		
213	Anton Weller	18	Stadt Riga	1	22													
114	Gustav Schmidt	7	ebendasselbst	—	—	1	26											
64	Carl Müller	13	ebendasselbst	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
415	Gustav Wendt	9	ebendasselbst	—	—	—	—	1	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Otto Ludwig	12	ebendasselbst	—	—	—	—	—	—	—	1	25	Hat ein schuldenfreies auf 1000 Rbl. taxirtes Haus.					
75	Johann Linde	11	ebendasselbst	3	24													
310	Eduard Friedberg	16	ebendasselbst															
218	Hans Schmeling	20	Stadt Lemsel	—	—	—	—	2	33									
119	Reinhold Brasche	19	Stadt Riga	—	—	—	—	3	32									
126	Wilhelm Drall	15	ebendasselbst	—	—	2	28											
3	Casparn Kottkarp	10	ebendasselbst	4	23													
55	Wilhelm Budberg	16	ebendasselbst	—	—	—	—	4	29	Verheirathet und hat mehr als 2 Kinder.								

Anmerkung. Die Liste für die Landgemeinden hat dieselben Rubriken mit dem alleinigen Unterschiede, daß in der ersten Rubrik der Bauerhof bemerkt werden muß.

Unterzeichnet: Kanzell-Director **Lidobühl.**

Zur Beglaubigung der Uebersetzung: Coll.-Assessor **H. Clausen.**

Translat.

Auf dem Originale ist geschrieben:

„Bestätigt.“

General-Adjutant,

Fürst Italski, Graf Suworow-Nimnikski.

Riga, den 24. Mai 1861.“

Form № 2.

Loosungs-Liste

des und des städtischen oder ländlichen Rekruten-Cantons.

Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 3.	Nr. 4.	Nr. 5.	Nr. 6.	Nr. 7.	Nr. 8.	Nr. 9.
Die Vor- und Familiennamen der Personen, welche die Looses-Nummern gezogen haben.	Die bei der ersten Ziehung erhaltenen Nummern.	Die bei der zweiten Ziehung erhaltenen Nummern.	Die nach den gezogenen Nummern bestimmte mittlere Reihenfolge zur Rekruten-Vorstellung.	Gegenwärtiger Wohnort.	Gegenwärtiges Alter.	Die Nummer, unter welcher die Familie bei der Revision angeschrieben worden.	Der Gesundheitszustand bei der Ziehung des Looses.	Anmerkung.
I. Classe.								
Anton Weller	4	2	Johann Linde	in Riga	24	75	Gesund	
Carl Müller	1	4	Anton Weller	ebendasselbst	22	213	— —	Wegen Abwesenheit des Weller hat für ihn der Repräsentant der und der Gemeinde die Looses-Nummern gezogen.
Johann Linde	3	1	Caspar Kottkarp	ebendasselbst	23	3	An der linken Hand ein Finger amputirt.	
Caspar Kottkarp	2	3	Carl Müller	ebendasselbst	20	64	Gesund	
II. Classe.								
Gustav Schmidt	2	1	Gustav Schmidt	ebendasselbst	26	114	Gesund	
Wilhelm Drall	1	2	Wilhelm Drall	ebendasselbst	28	126	Fehlen 2 Zähne	
III. Classe.								
Gustav Wendt	3	2	Reinhold Brasche	ebendasselbst	32	119	Gesund	
Hans Schmeling	1	3	Gustav Wendt	ebendasselbst	31	415	Gesund	
Reinhold Brasche	2	1	Hans Schmeling	in Lemsal	33	55	Gesund	
Wilhelm Budberg	4	4	Wilhelm Budberg	in Riga	29	218	Gesund	
Anmerkung. Die Liste für die Landgemeinden hat dieselben Rubriken.								

Unterzeichnet: Kanzlei-Director **Lidebühl.**

Zur Beglaubigung der Uebersetzung: Coll.-Assessor **H. Clausen.**

Db 1.569

Handwritten scribbles or marks in the center of the page.

EESTI RAHVUSRAAMATUKOGU
1 0100 00488823 2

Db. 156

Handwritten initials or mark at the bottom left corner.